

An die
Steuerberaterkammern



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Fi/We
Tel.: +49 30 240087-43
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

9. März 2015
Rundschreiben 063/2015

Informationen zum Mindestlohn

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie heute kurz über aktuelle Entwicklungen im Bereich des Mindestlohns informieren.

Der Parlamentskreis Mittelstand der CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat sich in einem Fachgespräch am 2. März 2015 mit den Dokumentationspflichten und anderen Aspekten des Mindestlohns befasst. Eine Übersicht über die angesprochenen Probleme finden Sie als Anlage 1 beigelegt. In dem Fachgespräch wurde mitgeteilt, es würden noch bis Ostern konkrete Probleme gesammelt; entsprechende Stellungnahmen wurden erbeten. Im Anschluss würden Lösungsmöglichkeiten diskutiert werden. Es würde geprüft, was auf untergesetzlicher Ebene geregelt werden könne und wo ggf. gesetzliche Änderungen erforderlich wären.

Ein wichtiges Thema in diesem Zusammenhang ist immer wieder die Auftraggeberhaftung nach § 13 MiLoG. Verschiedene Steuerberaterkammern haben uns darauf angesprochen, dass Mandanten entweder einen Nachweis von Steuerberatern verlangen, dass diese ihren Verpflichtungen nach dem Mindestlohngesetz nachkommen, oder aber von ihrem Steuerberater eine Bescheinigung erbitten, in der bestätigt wird, dass der betreffende Mandant den Mindestlohn zahlt. Eine erste Auffassung der Bundessteuerberaterkammer zu diesem Thema finden Sie in Anlage 2.

Die Bundessteuerberaterkammer hatte gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) schon frühzeitig die Auffassung vertreten, dass die Auftraggeberhaftung auf das Vertragsverhältnis zwischen Mandant und Steuerberater keine Anwendung finden kann. Das BMAS hat dies grundsätzlich auch so gesehen, vgl. unsere Rundschreiben Nr. 285/2014 vom 11. Dezember 2014 sowie 292/2014 vom 18. Dezember 2014. In einer Broschüre des BMAS werden verschiedene Beispiele zum Anwendungsbereich von § 13 MiLoG gegeben, die diese Auslegung stützen. Die Broschüre ist als Anlage 3 beigelegt; die genannten Beispiele finden Sie auf S. 24 f.

Mit dem Arbeitsgericht Berlin hat sich ein erstes Gericht mit dem allgemeinen Mindestlohn befasst und entschieden, dass der Arbeitgeber ein zusätzliches Urlaubsgeld und eine jährliche Sonderzahlung nicht auf den gesetzlichen Mindestlohn anrechnen darf. Eine Änderungskündigung, mit der eine derartige Anrechnung erreicht werden soll, ist unwirksam. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig; die Pressemitteilung des Arbeitsgerichts finden Sie als Anlage 4. Wir werden Sie über den Fortgang unterrichten.

In der Literatur wird außerdem derzeit bereits diskutiert, wie sich ein Steuerberater zu verhalten habe, wenn sein Mandant gegen die Regelungen des Mindestlohngesetzes verstößt und wieweit die Beratungsbefugnis des Steuerberaters zum Mindestlohngesetz überhaupt reicht.

Der Ausschuss 10 „Steuerberatungsrecht national, international“ wird sich auf seiner nächsten Sitzung am 26. März 2015 mit den berufsrechtlichen Auswirkungen des Mindestlohngesetzes befassen. Mit den Praxisproblemen wird sich der Ausschuss 21 „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“ auf seiner nächsten Sitzung am 21. April 2015 befassen.

Sollten Sie zu den Neuregelungen des Mindestlohngesetzes Hinweise abgeben wollen, wären wir Ihnen für Ihre Mitteilung dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Dr. Carola Fischer
Referentin

Anlagen

Verteiler:

Präsidenten

Steuerberaterkammern

Ausschuss 21 „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“

Ausschuss 71 „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“